

Staatsanwaltschaft Dessau
Ruststraße 5, 06844 Dessau

EINGEGANGEN

12. JUNI 2006

Ihr Zeichen: Geschäftsnummer (Bitte stets angeben):

Dessau

268/2004 co /
22/2005 gül

381 Js 4797/05

21. Mai. 2006 -Huntebri-

Ermittlungsverfahren gegen E S , P W , Landrat
H D , H und R B
Tatvorwurf: Rechtsbeugung u.a.
Ihre Strafanzeige vom 28.01.2005

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Zeycan,

auf die oben näher bezeichnete Strafanzeige und die weitere Strafanzeige vom 23.02.2005 Ihres Mandanten (wegen Personenstands Fältschung) sind hier Ermittlungen geführt worden. Diverse Gerichtsakten wurden zur Akteneinsicht beigezogen und einzelnen Beschuldigten wurde rechtliches Gehör gewährt. Die Beschuldigten Seidel und Wistuba haben über ihre jeweiligen Verteidiger Schutzschriften zu den Akten gereicht.

I.

Auf Ihre Empfehlung vom 09.11.2005 wurden die Akten der Staatsanwaltschaft Halle, Zweigstelle Naumburg, zur Übernahme und Verbindung zu dem dort anhängigen Verfahren 620 Js 200764/05 übersandt. Eine Übernahme wurde abgelehnt. Laut Aktenlage wurden Sie über diese Entscheidung von dem bei der dortigen Staatsanwaltschaft zuständigen Dezernenten unterrichtet. Insoweit richtet sich das vorliegende Verfahren ausschließlich gegen die Bediensteten des Landkreises Wittenberg und die Pflegeeltern des Kindes Christofer , die Eheleute B .

Die Ermittlungen haben ergeben:

II.

Der Sachverhalt und der Verfahrensgang wurde mehrfach in den Gründen diverser Entscheidungen festgestellt, so ist in den Gründen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Juni 2005 wie folgt festgehalten:

1. Aus der - nicht ehelichen - Beziehung des Beschwerdeführers mit der Kindesmutter ist das im August 1999 geborene Kind hervorgegangen. Die Mutter willigte sogleich nach der Geburt in die Adoption des Kindes ein, das seither bei Pflegeeltern lebt, die es adoptieren wollen. Im Jahre 2000 erfolgte auf Betreiben des Beschwerdeführers die gerichtliche Feststellung seiner Vaterschaft. Nachdem das Amtsgericht dem Beschwerdeführer ein Umgangsrecht zugesprochen beziehungsweise das Sorgerecht übertragen hatte, hob das Oberlandesgericht Naumburg durch seinen 14. Zivilsenat (3. Senat für Familiensachen) im Jahre 2001 diese Entscheidung auf.

In der Folge stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit Urteil vom 26. Februar 2004 (FamRZ 2004, S. 1456) auf die Individualbeschwerde des Beschwerdeführers unter anderem fest, dieser werde durch den vom Oberlandesgericht angeordneten Ausschluss des Umgangs in seinem Recht aus Art.8 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) verletzt. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts habe jede Form einer Familienzusammenführung sowie den Aufbau jeglichen weiterreichenden Familienlebens unmöglich gemacht. Dem Beschwerdeführer müsse zumindest der Umgang mit seinem Kind gewährleistet werden.

Anschließend regelte das Amtsgericht mit Beschluss vom 19. März 2004 das Umgangsrecht im Wege einer einstweiligen Anordnung, die das Oberlandesgericht Naumburg mit Beschluss vom 30. Juni 2004 erneut aufhob.

2. Auf die hiergegen vom Beschwerdeführer eingelegte Verfassungsbeschwerde hob das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 14. Oktober 2004 - 2 BvR 1481/04 - (FamRZ 2004, S. 1857) die vorgenannte Entscheidung auf und verwies die Sache an einen anderen Zivilsenat des Oberlandesgerichts Naumburg zurück; das Oberlandesgericht habe das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht hinreichend beachtet.

Nachdem der nunmehr zur Entscheidung berufene 8. Zivilsenat (2. Senat für Familiensachen) des Oberlandesgerichts Naumburg darauf hingewiesen hatte, dass die Beschwerde gegen die vom Amtsgericht erlassene einstweilige Anordnung nicht zulässig sei, nahmen das als Amtsvormund fungierende Jugendamt sowie die Verfahrenspflegerin ihre Beschwerden zurück.

3. Auf Antrag des Beschwerdeführers regelte das Amtsgericht am 2. Dezember 2004 erneut den Umgang. Eine Entscheidung im einstweiligen Anordnungsverfahren sei klarstellend geboten, da der letzte Umgangskontakt rund zwei Jahre zurückliege und der Aufbau einer Vater-Sohn-Beziehung durch die Pflegeeltern, unterstützt vom Amtsvormund, bisher vereitelt worden sei. Das Gericht räumte dem Beschwerdeführer das Recht ein, an jedem Sonnabend in der Zeit von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr Umgang mit seinem Kind zu haben. Für die ersten vier Umgangstermine bestellte das Amtsgericht zum Zwecke der Begleitung des Umgangs eine Umgangspflegerin.

Auf die hiergegen eingelegten Beschwerden des Jugendamtes, der Verfahrenspflegerin und der Pflegeeltern setzte das Oberlandesgericht Naumburg, nunmehr wieder durch seinen 14. Zivilsenat (3. Senat für Familiensachen), mit Beschluss vom 8. Dezember 2004 - 14 WF 236/04 - die Vollziehung des amtgerichtlichen Beschlusses aus.

4. Nachdem die vom Beschwerdeführer hiergegen eingelegte Verfassungsbeschwerde nebst Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung den Äußerungsberechtigten zugestellt und das Oberlandesgericht hiervon unterrichtet worden war, hob dieses die vorgenannte Entscheidung mit Beschluss vom 20. Dezember 2004 - 14 WF 236/04 - "aufgrund der zwischenzeitlich gegebenen Entscheidungsreife der in der Hauptsache zum Umgangsrecht erhobenen Untätigkeitsbeschwerde" auf. Daraufhin erklärte der Beschwerdeführer das mit seiner Verfassungsbeschwerde verfolgte Begehren, den Beschluss des Oberlandesgerichts vom 8. Dezember 2004 aufzuheben, für erledigt, stellte einen Antrag auf Kostenerstattung und beehrte die Feststellung, dass die Entscheidung des Oberlandesgerichts Naumburg vom 8. Dezember 2004 verfassungswidrig gewesen sei. Das Oberlandesgericht habe unter anderem gegen Art.6 und Art.20 Abs.3 GG verstoßen. Außerdem habe es ihn in seinen Rechten auf effektiven Rechtsschutz und auf ein faires Verfahren verletzt. Es habe willkürlich gehandelt, weil es die Beschwerde nicht als unzulässig verworfen habe. Außerdem habe das Oberlandesgericht die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wiederum nicht umgesetzt.
5. Zudem wies das Oberlandesgericht auf die Untätigkeitsbeschwerde des Amtsvormundes und der Pflegeeltern ebenfalls mit Beschluss vom 20. Dezember 2004 - 14 WF 234/04 - das Amtsgericht an, das Hauptsacheverfahren zum Umgangsrecht "mit äußerster Beschleunigung weiterzuführen und zum Abschluss zu bringen"; dabei erteilte es dem Amtsgericht konkrete Weisungen zum weiteren Verfahrensablauf (Ziffer I des Tenors). Daneben schloss es den Umgang zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Sohn in Abänderung der einstweiligen Anordnung des Amtsgerichts vom 2. Dezember 2004 gemäß § 620 b Abs.1 Satz 1 und Abs.3 Satz 1 in Verbindung mit §§ 620 a Abs.4 S.2, 621 g ZPO bis zur abschließenden Entscheidung des Amtsgerichts in der Hauptsache aus (Ziffer II des Tenors). Entgegen der Auffassung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte könne die Hauptsacheentscheidung nicht ohne zwischenzeitliche Aufklärung des Sachverhalts erfolgen. Auf "den - zumindest konkludent gestellten oder alternativ im Wege entsprechender Umdeutung der diesbezüglich gesetzessystematisch nachrangigen und daher unzulässigen Beschwerde analog § 140 BGB anzunehmenden - Antrag des Amtsvormundes und der Pflegeeltern" sei der Umgang "zwecks Meidung einer sonst drohenden Gefährdung des Kindeswohls" auszuschließen gewesen.
6. Daraufhin hat der Beschwerdeführer auch gegen diesen Beschluss Verfassungsbeschwerde erhoben, mit der er unter anderem eine Verletzung seiner Rechte aus Art.3 GG, Art.6 GG und der Sache nach aus Art.101 Abs.1 Satz 2 GG rügt. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts sei willkürlich. Indem es mit der Entscheidung über die Untätigkeitsbeschwerde auch den Umgang ausgeschlossen habe, habe es die Vorschriften der Zivilprozessordnung umgangen, die eine Beschwerde im Verfahren der einstweiligen Anordnung bezogen auf den Umfang nicht zuließen. Zudem habe kein entsprechender Antrag vorgelegen. Schließlich habe das Oberlandesgericht die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht umgesetzt. Zugleich hat der Beschwerdeführer seinen ursprünglichen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung aufrechterhalten.

7. Hierauf hat das Bundesverfassungsgericht im Wege der einstweiligen Anordnung die vom Amtsgericht getroffene Umgangsregelung im Wesentlichen wieder in Vollzug gesetzt (vgl. Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 28. Dezember 2004, FamRZ 2005, S. 173).

Die hiergegen seitens des Amtsvormundes, der Pflegeeltern und der Verfahrenspflegerin des Kindes eingelegten Widersprüche hat das Bundesverfassungsgericht vorgeworfen (vgl. Beschluss des 1. Kammer des Ersten Senats vom 1. Februar 2005, FamRZ 2005, S. 429).

III.

1. Bedienstete des Landkreises Wittenberg

Es ist zu prüfen, ob sich die als Beschuldigten benannten Personen, strafbar gemacht haben könnten.

Die als Amtsvormund bestellte Beschuldigte E S ist durch das Einlegen von Rechtsmitteln gegen die jeweiligen Beschlüsse des Amtsgerichts Wittenberg tätig geworden.

In der Einlegung einer Beschwerde gegen die Entscheidung des Amtsgerichts Wittenberg vom 02. Dezember 2004 könnte eine Mißachtung der vorangegangenen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Bundesverfassungsgerichts liegen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 28. Dezember 2004 in Bezug auf die Entscheidung des 14. Senates beim Oberlandesgericht Naumburg vom 20. Dezember 2004 ausgeführt (Seite 8 der Entscheidung):

"Ein Verstoß gegen Art. 101 Abs.1 Satz 2 GG liegt unter anderem dann vor, wenn sich eine Entscheidung des Gerichts bei der Auslegung und Anwendung einer Zuständigkeitsnorm so weit von dem sie beherrschenden verfassungsrechtlichen Grundsatz des gesetzlichen Richters entfernt hat, dass sie nicht mehr zu rechtfertigen, also willkürlich ist."

Fraglich ist, ob sich die Beschuldigte einer Rechtsbeugung im Sinne von § 339 StGB schuldig gemacht hat.

Eine Rechtsbeugung kann nur ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter begehen, der bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei handelt. Als bestellter Amtsvormund hat sie die Rechte des Mündels - des Kindes Christofer - wahrzunehmen. Sie ist weder mit der Leitung noch mit einer Entscheidung befasst, sondern sie nimmt Parteistellung ein. Aus diesen Gründen liegen bei ihr nicht die Tatbestandsvoraussetzungen des § 339 StGB vor.

Ebenso wie die Beschuldigte S hat die Verfahrenspflegerin im Verfahren vor dem Familiengericht keine Stellung, die die Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache darstellt, mit der Folge, dass auch dort keine Tätereigenschaft gegeben ist.

Der Landrat H D und die Leiterin des Jugendamtes beim Landkreis Wittenberg, die Beschuldigte P W, sind ebenfalls nicht mit der Leitung einer Rechtssache berast gewesen. Es handelt sich ausschließlich um ein familienrechtliches Verfahren, dass der ordentlichen Gerichtsbarkeit zuzuordnen ist. Hinweise oder

Erkenntnisse dafür, dass einer der Beteiligten des Landkreises Wittenberg Einfluss auf die Entscheidungen des Oberlandesgerichts Naumburg genommen haben könnten, liegen nicht vor. Dies dürfte auch als abwegig anzusehen sein.

Seitens des Jugendamtes bestand die Pflicht, zur Gewährleistung einer persönlichen und individuellen Betreuung - zum Wohle des Kindes - die entsprechenden Aufgaben auf einen Pfleger oder Betreuer zu übertragen. Dieser Verpflichtung ist das Jugendamt durch die Bestellung der Beschuldigten S nachgekommen.

Zusammenfassend ist ein hinreichender Tatverdacht für eine Rechtsbeugung im Sinne von § 339 StGB nicht gegeben.

Weitere strafrechtlich relevante Tatbestände sind für die Bediensteten des Landkreises Wittenberg nicht erkennbar.

2. Eheleuter Bauer und Amtsvormund E: S

Eine Strafbarkeit wegen Entziehung Minderjähriger im Sinne von § 235 StGB ist nur dann gegeben, wenn ein Kind, ohne dessen Angehöriger zu sein, den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger entzogen oder vorenthalten wird.

Die Beschuldigten Eheleute B sind als Pflegeeltern gemäß § 11 Abs.1b) StGB als Angehörige des Kindes anzusehen und scheiden somit als mögliche Täter des § 235 StGB tatbestandlich aus.

Da das Kind Christofer sich im tatsächlichen Herrschaftsbereich der Pflegeeltern aufgehalten hat und diese sich bis zur endgültigen Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht auf Gerichtsentscheidungen berufen konnten, liegen auch keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Handeln vor.

Die Beschuldigte Seidel könnte sich als Amtsvormund strafbar gemacht haben, in dem sie veranlasst haben könnte, dass der leibliche Vater von Christofer keinen Umgang mit seinem Kind erhält. Als amtlich bestellter Vormund ist es ihre vorrangige Aufgabe, das Wohl des betroffenen Kindes zu beachten. Inwieweit vorliegend das Kindeswohl negativ tangiert gewesen sein könnte, ist strittig, bedarf aber im Ergebnis nicht der Klärung, weil sie sich auf die entsprechenden durch Ausschöpfung des Rechtsweges ergangenen Gerichtsentscheidungen berufen kann. Daher dürfte sie, wenn sie den Umgang zum leiblichen Vater verhindert hätte, nicht rechtswidrig gehandelt haben.

Im Ergebnis ist ein hinreichender Tatverdacht für eine Entziehung Minderjähriger im Sinne des § 235 StGB nicht gegeben.

Ebenso ist ein hinreichender Tatverdacht für eine in Betracht zu ziehende Freiheitsberaubung im Sinne von § 239 StGB zum Nachteil des Kindes Christofer nicht gegeben, weil zum Wohle des Kindes die Bestellung des Amtsvormundes erfolgt ist. Dessen Wille ersetzt den vermeintlichen Willen des Kindes.

Soweit durch Ihren Mandanten mit Schreiben vom 19.02.2005 Anzeige wegen Verdachts der Personenstands Fältschung im Sinne von § 169 StGB erstattet wurde, weil das Kind Christofer bei der Barmer Ersatzkasse unter dem Namen Robert Bauer gemeldet

ist oder war, ist ein hinreichender Tatverdacht schon deshalb nicht gegeben, weil es sich bei einer Krankenkasse um keine zur Feststellung des Personenstands zuständige Behörde handelt. Im Übrigen ist unter Personenstand der Familienstand zu verstehen. Es scheiden daher gewisse Elemente des Personenstandes, wie Namen oder Staatsangehörigkeit aus (Rudolphi/Horn/Samson, SK Bd.II § 169 Rdnr.2).

Auch besteht kein Tatverdacht für einen Betrug im Sinne von § 263 StGB zum Nachteil der Krankenkasse, weil, wenn die Krankenkasse tatsächlich Leistungen erbracht haben sollte, diese für eine existente Person, die höchstwahrscheinlich über die Pflegeeltern Mitglied ist, bestimmt waren.

IV.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass kein hinreichender Tatverdacht für ein strafbares Verhalten der seitens des Landkreises Wittenberg beteiligten Personen und der Pflegeeltern gegeben ist. Aus diesen Gründen habe ich das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs.2 der Strafprozessordnung eingestellt. Es ist anzumerken, dass der Staatsanwaltschaft es nicht obliegt, einen Sachverhalt allein nach ethisch moralischen Gesichtspunkten zu bewerten.

V.

Gegen diesen Bescheid steht Ihrem Mandanten der Rechtsbehelf der Beschwerde zu. Sie ist binnen zwei Wochen nach Zugang dieses Bescheides einzulegen. Die Beschwerde kann sowohl hier bei der Staatsanwaltschaft Dessau als auch bei der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg, Theaterplatz 6, 06618 Naumburg, eingelegt werden. Die Einlegung bei der hiesigen Behörde beschleunigt regelmäßig die Bearbeitung.

Zur Vermeidung von Fehlleitungen und Rückfragen vergessen Sie bitte nicht, in der Beschwerdeschrift das oben angegebene Aktenzeichen mit dem Zusatz: "Dessau" anzugeben.

Im Falle einer Beschwerde teilen Sie bitte mit, wann Sie den Bescheid erhalten haben.

Hochachtungsvoll

Gerhards
Oberstaatsanwalt

Beflaubigt
Huntebrinker
Huntebrinker
Justizangestellte